

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Betreff:

**Schulgarten Internationale Gesamtschule
Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Kulturausschuss	08.11.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Jugendgemeinderat	20.11.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinderat	29.11.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Kulturausschuss und der Gemeinderat nehmen den Bericht der Verwaltung zum Schulgarten der Internationalen Gesamtschule zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 8	+	Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern;
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern
Begründung: Der Schulgarten ermöglicht eine direkte Umsetzung des von den Bildungsplänen der einzelnen Schularten geforderten Kompetenzerwerbs „praktisches Lernen in der Natur“ sowie eine praxisnahe Umweltbildung mit allen Sinnen.		

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Ausgangslage:

Auf Antrag der CDU Gemeinderatsfraktion (Nr. 0029/2012/AN) sollte ein runder Tisch den Schulgarten der Internationale Gesamtschule betreffend eingerichtet werden zur Klärung folgender Fragen:

- Zuordnung des Gartens zur IGH
- Pflege und deren Kosten
- Haftpflicht im Hinblick auf Wegesicherheit
- Zugänglichkeit für das Mehrgenerationenhaus

Zuordnung:

Bereits seit Gründung der Internationalen Gesamtschule Heidelberg wurde der Schule eine entsprechende Fläche als Schulgarten zur Verfügung gestellt, um dort praxisnah Bildungspläneinheiten unterrichten zu können. Im pädagogischen Konzept der Schule zur Nutzung des Schulgartens heißt es u. A. dass der Schulgarten die Erfüllung der in den Bildungsplänen der einzelnen Schularten genannten Erfordernissen ermöglicht und gleichzeitig Teil der Ganztagespädagogik darstellt und die Ziele des Leitbildes der Schule verwirklicht.

Insofern ist der Schulgarten für die Internationale Gesamtschule eine im Sinne des § 48 Absatz 2. SchulG erforderliche Einrichtung, die vom Schulträger zur Verfügung zu stellen ist. Da der Schulgarten der Internationalen Gesamtschule nicht Bestandteil des ÖPP-Vertrages ist, ist die Stadt Heidelberg als Schulträgerin weiterhin verpflichtet, diese Einrichtung der Schule bereitzustellen.

Pflege und Übernahme der Kosten/Haftpflicht:

Die Stadt Heidelberg ist als Schulträgerin zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet. Hierzu zählt, dass die zur Schule gehörenden Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und sicherheitstechnisch betreut werden. Es sind die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, dass ein gefahrloser Unterricht erteilt werden kann. Hierzu zählen u.a. Mäh- und Jätarbeiten, Wässerung, grobe Abfallbeseitigung und Gerätewartung aber auch Baumschutzkontrollen und das Ergreifen auf Dauer angelegter Maßnahmen zum Schutz vor Unfällen auf dem Grundstück sowie die Beseitigung sicherheitstechnischer Mängel und größerer Schäden. Für die Unterhaltung der Außenanlagen ist das Landschafts- und Forstamt zuständig, das für die einmalige Herstellung der Verkehrssicherheit innerhalb des Schulgartens Kosten in Höhe von 8.800 € ermittelt hat; zur Aufrechterhaltung des verkehrssicheren Zustandes fallen jährlich weitere Kosten in Höhe von 12.350 € an. Die Kosten sind innerhalb des für die Instandhaltung von Außenanlagen zur Verfügung stehenden Budgets des Amtes für Schule und Bildung zu begleichen. Die Maßnahmen sind in enger Absprache zwischen der Schulleitung, dem Amt für Schule und Bildung sowie dem Landschafts- und Forstamt durchzuführen. Gemeinsam mit der Schulleitung kann darüber nachgedacht werden, wie Schülerinnen und Schüler/ Lehrerinnen und Lehrer in die Pflegearbeiten mit einbezogen werden können. Hier wäre eine Kooperation zwischen dem Landschafts- und Forstamt und der Internationalen Gesamtschule z.B. im Zusammenhang mit der Freiwilligenaktion der Metropolregion „Wir schaffen was“ denkbar. Natürlich sind auch Maßnahmen, die seitens der Schule ergriffen werden in enger Absprache mit den beiden zuständigen Ämtern abzustimmen.

Im Rahmen des § 41 SchulG obliegt die Aufsichtspflicht über die Schulanlagen der Schulleitung bzw. den unterrichtenden Lehrkräften. Insofern fallen gärtnerische Arbeiten, die im Rahmen des Unterrichts durchgeführt werden unter diese Aufsichtspflicht.

außerschulische Nutzung/Zugänglichkeit für das Mehrgenerationenhaus:

Der Schulgarten soll ausschließlich schulisch genutzt werden. Eine Nutzung des Schulgartens durch die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Die Nutzung des Schulgartens z.B. durch das Mehrgenerationenhaus findet im Rahmen des Schulbetriebs statt (Kooperationsprojekt zwischen Schule und Mehrgenerationenhaus).

Fazit:

Auch weiterhin wird der Schulgarten der Internationalen Gesamtschule zur schulischen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die hierbei zu erbringenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Stadt Heidelberg als Schulträgerin werden in enger Absprache zwischen den beteiligten Ämtern und der Schule durchgeführt. Die Einrichtung eines Runden Tisches ist nicht erforderlich. Der Bezirksbeirat Rohrbach wurde bereits auf der Sitzung am 12.07.2012 hierüber informiert.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner